

## **Geschäftsbedingungen für das Electronic Banking mit MBS**

Fassung Feber 2015

### **1. Art und Umfang der Dienstleistung**

Die BKS Bank AG, St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt, Österreich (im Folgenden „BKS“ genannt) bietet die Möglichkeit, über eine Datenübertragungsleitung eine Kommunikation mit dem jeweiligen Bank-Rechenzentrum aufzubauen und nach elektronischer Autorisierung die jeweilige Bank unter Verwendung eines Programmes im Multi Bank Standard (MBS) mit der Durchführung von Aufträgen zu betrauen und Kontoabfragen zu tätigen. Die BKS behält sich vor, Änderungen der Sende- und Lieferzeiten, der Sende- und Versandart, der Auswahl und Präsentation der Daten sowie Änderungen aufgrund technischen Fortschritts, geänderter Rechtslage, geänderter Sicherheitsmaßnahmen, Abänderungen im Datenfernübertragungsbereich vorzunehmen. Electronic Banking (im Folgenden „MBS-Programm“ genannt) kann für die vereinbarten Dienstleistungen genutzt werden. Es erstreckt sich ohne gesonderte Vereinbarung nicht auf sonstige Dienstleistungen der BKS.

### **2. Voraussetzungen**

Für die Nutzung des MBS-Programms ist der Bestand mindestens eines Girokontos bei der BKS, der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung („Lizenzvertrag für das BKS Electronic Banking“ und „BKS Electronic Banking Berechtigung“) sowie die Legitimation durch persönliche Identifikationsmerkmale erforderlich.

Voraussetzung für die Durchführung von Lastschriften mittels MBS-Programms ist zusätzlich der Abschluss der „Vereinbarung über den Einzug von Forderungen im Lastschriftverkehr“ oder der „Vereinbarung über den Einzug von Forderungen im Einzugsermächtigungsverfahren“.

### **3. Lizenzrechte**

Die Software, Dokumentationen und Materialien bleiben Eigentum der BKS und diese behält sämtliche damit verbundenen Rechte. Der Kunde erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Software für eigene Zwecke auf seinem Rechner ausschließlich gemäß diesen Bedingungen zu benutzen.

### **4. Lizenzgebühren**

Die BKS überlässt Software, Dokumentationen und Materialien laut Lizenzvertrag. Die Implementierung erfolgt durch den Kunden/Nutzungsberechtigten bzw. gegen Verrechnung eines vereinbarten Entgeltes durch die BKS. Für die Überlassung ist eine einmalige und eine laufende monatliche Zahlung („Nutzungsentgelt“) zu leisten. Höhe sowie Art der Zahlung werden im Lizenzvertrag für das BKS Electronic Banking festgelegt. Weiters ist eine Lizenzgebühr innerhalb von zwei Wochen nach Überlassung des Vertragsgegenstandes bzw. nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die BKS zur Zahlung fällige Entgelte ohne weiteren Auftrag von einem vom Kunden genannten Konto abbucht. Die Höhe der anfallenden Entgelte für die Nutzung des MBS-Programms ist der BKS-Homepage unter <http://www.bks.at/ELBA-Entgelte> zu entnehmen.

## 5. Nutzungszeiten

Der Kunde/Nutzungsberechtigte kann das MBS-Programm zwischen 0:00 und 24:00 Uhr, 7 Tage die Woche verwenden. Eine etwaige Änderung der angeführten Nutzungszeiten bleibt der BKS vorbehalten. In Zeiten, in denen das Rechenzentrum nicht besetzt ist, wird bei einem Ausfall des Rechners keine Systembetreuung vorgenommen. Weiters behält sich die BKS vor, den Zugang zum MBS-Programm vorübergehend oder auf Dauer zu sperren, wenn dies aus wichtigen Gründen, z. B. Wartungsarbeiten oder mißbräuchlicher Verwendung, erforderlich ist.

## 6. Nutzungsbeschränkungen

Der Kunde/Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, Software, Dokumentationen und Materialien keinem Dritten, welcher nicht zur Kontodisposition berechtigt ist, zugänglich zu machen. Weiters ist der Kunde/Nutzungsberechtigte nicht berechtigt, die Software zu verändern, zu dekompileieren oder zu vervielfältigen.

## 7. Nutzungsberechtigte Person

Die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsaufträgen über das MBS-Programm wird an den Kunden als Kontoinhaber erteilt. Der Kunde kann als Inhaber jener Konten, über die mittels MBS-Programm verfügt werden soll, anderen Personen („Nutzungsberechtigte“) bestimmte Arten von Verfügungsberechtigungen einräumen. Solcherart erteilte Verfügungsberechtigungen können vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Die Regelungen betreffend Einzel- und Gemeinschaftszeichnungs-berechtigung laut Unterschriftsprobenblatt sind auch für Dispositionen mittels MBS-Programms verbindlich. Am Beginn jeder Leitungsübertragung hat sich der Kunde/Nutzungsberechtigte gegenüber der BKS zu identifizieren. Als Sicherheitsmerkmal erhält er hierzu von der BKS neben seiner Kennung ein Passwort.

Ein der BKS erteilter Auftrag wird als von der Person erteilt angesehen, deren persönliche Identifikationsmerkmale verwendet wurden. Die BKS ist nicht verpflichtet, eine darüber hinausgehende Prüfung der Berechtigung vorzunehmen. Folgende persönliche Identifikationsmerkmale werden zur Verfügung gestellt: Verfüger-Nummer, persönliche Identifikationsnummer (= PIN), Autorisierungsmedium.

Vom Kunden selbst zu definieren sind die Nutzungsberechtigten (Useridentifikation zum Einstieg ins MBS-Programm) sowie die verfügbaren Bedienungspunkte im MBS-Programm.

Ist die Inanspruchnahme einzelner MBS-Programm-Anwendungen nur durch das Zusammenwirken mehrerer Personen möglich, muss die Autorisierung von all diesen Personen veranlasst werden. Die BKS ist berechtigt, das Verfahren der persönlichen Identifikation nach vorheriger Mitteilung abzuändern. Die von der BKS ausgegebenen persönlichen Identifikationsmerkmale berechtigen nur zum Zugriff auf Konten bei der BKS. Persönliche Identifikationsmerkmale für Konten bei anderen Instituten sind bei diesen gesondert zu beantragen. Verfügungen und Aufträge gelten als zur Durchführung freigegeben, wenn ein zulässiges Autorisierungsverfahren verwendet wurde. Dies wird gesondert auf der Homepage der BKS ([www.bks.at/Autorisierungsverfahren](http://www.bks.at/Autorisierungsverfahren)) beschrieben.

## 8. Sorgfaltspflicht

Der Kunde/Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die persönlichen Identifikationsmerkmale geheim gehalten und nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Die persönlichen Identifikationsmerkmale sollen nicht schriftlich aufbewahrt werden.

Der Kunde/Nutzungsberechtigte hat bei Nutzung des MBS-Programms alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die persönlichen Identifikationsmerkmale vor unbefugten Zugriffen zu schützen. Er hat Verlust, Diebstahl, missbräuchliche Verwendung oder sonstige nicht autorisierte Nutzung oder das Vorliegen von Umständen, die einem unbefugten Dritten Missbrauch ermöglichen könnten, unverzüglich der BKS anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis hat.

## 9. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt durch das Senden von Datenbeständen (=Summe der Kontodispositionen pro Sendung), die in Form und Inhalt im MBS-Programm festgelegt sind. Die von der BKS nach Entgegennahme von Aufträgen/Verfügungen gesendeten Rückmeldungen bestätigen nur den Empfang der übermittelten Daten, nicht jedoch die Durchführung der erteilten Aufträge/Verfügungen.

Vor Übertrag von Datensätzen an die BKS ist eine Aufzeichnung der zu übertragenden Dateien mit deren vollständigem Inhalt sowie der Prüfung der zur Legitimation notwendigen Daten, soweit diese nicht geheim sind, zu erstellen. Diese Aufzeichnung ist vom Kunden mindestens für einen Zeitraum von zehn Arbeitstagen bei Inlandszahlungsaufträgen und 30 Arbeitstagen bei Auslandszahlungsaufträgen in der Form nachweisbar zu halten, dass die Datei auf Anforderung der BKS kurzfristig erneut zur Verfügung gestellt werden kann, sofern nicht Abweichendes vereinbart wird. Die BKS ist nicht verpflichtet, in irgendeiner Form eine Bestätigung über die Rechtsverbindlichkeit der Aufträge/Verfügungen einzuholen.

Ein wirksamer – bei der BKS im Wege des MBS-Programms eingelangter – Zahlungsauftrag kann nicht mehr widerrufen werden. Der Widerruf eines bei der BKS eingelangten Terminauftrages ist bis Geschäftsschluss der Bank an jenem Bankarbeitstag, der vor dem vereinbarten Durchführungstag liegt, nur außerhalb der Leitungsübertragung des MBS-Programms möglich. Eine erneute Auftragserteilung ist ausschließlich durch den Kunden/Nutzungsberechtigten möglich. Kosten für Berichtigungen dieser Art gehen zu Lasten des Kunden.

## 10. Durchführung von Aufträgen

Pro Tag dürfen im Umfang des vereinbarten Verfügungsrahmens via MBS-Programm beliebig viele Aufträge vorgenommen werden. Zahlungsaufträge müssen den Zahlungsdienstleister des Empfängers und Angaben zum Empfängerkonto bzw. Empfänger-IBAN enthalten. Es ist also entweder die Bankleitzahl gemeinsam mit der Kontonummer oder der Bank Identifier Code („BIC“) gemeinsam mit der International Bank Account Number („IBAN“) anzuführen. Diese Angaben stellen den „Kundenidentifikator“ dar. Macht der Kunde/Nutzungsberechtigte weitergehende Angaben, so wird der Auftrag ausschließlich auf Grundlage des angegebenen Kundenidentifikators durchgeführt. Der im Zahlungsauftrag angegebene Verwendungszweck ist für die BKS unbeachtlich. Ein Auftrag gilt als bei der BKS eingegangen, wenn er alle vereinbarten Voraussetzungen, insbesondere ausreichende Deckung, erfüllt und bei der BKS an einem Bankarbeitstag und vor einem auf der Homepage der BKS unter <http://www.bks.at/Elba> Leistungsumfang festgelegten Zeitpunkt („Durchführungszeit“) einlangt, sofern kein in der Zukunft liegendes Durchführungsdatum vom Kunden/Nutzungsberechtigten mitgesandt wird.

Aufträge, die nach den festgelegten Durchführungszeiten oder an einem Tag, der kein Bankarbeitstag ist, bei der BKS einlangen, werden so behandelt, als seien sie am folgenden Bankarbeitstag eingegangen. Als Bankarbeitstag gilt jeder Tag, an dem die BKS geöffnet hat und den für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhält.

## 11. Haftung

Beruhend vom Kunden/Nutzungsberechtigten nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung des MBS-Programms, so ist der Kunde der BKS zum Ersatz des gesamten ihr daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn er oder eine anderer Nutzungsberechtigter den Eintritt des Schadens in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihn im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von persönlichen Identifikationsmerkmalen treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Für Kunden, die Verbraucher sind, gilt: Wurden die Schäden vom Kunden/Nutzungsberechtigten oder einem Verfüger nur leicht fahrlässig verursacht, ist die Haftung des Kunden auf einen Betrag von maximal EUR 150,00 beschränkt.

Für Kunden, die Unternehmer sind, gilt: Unternehmer haften für Schäden, die der BKS aus der Verletzung von Sorgfaltspflichten, insbesondere in Folge von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen entstehen, bei jeder Art des Verschuldens betraglich unbegrenzt.

Für allfällige Schäden, die im Zusammenhang mit Störungen bei Hard- und/oder Software des Kunden/Nutzungsberechtigten oder durch das Nichtzustandekommen des Verbindungsaufbaues mit der BKS entstehen können, trifft die BKS keine Haftung. Der Austausch von Daten erfolgt über öffentliche, nicht geschützte Datennetze. Die BKS übernimmt keine Haftung für Ausfälle des MBSProgramms, die auf in der Sphäre des Kunden oder in der Sphäre Dritter gelegener technischer Gebrechen zurückzuführen sind. Für die Richtigkeit sämtlicher Angaben, die in den mittels MBSProgramms an die BKS übermittelten Kundenaufträgen enthalten sind, haftet der Kunde. Für von dritter Seite verursachte Schäden auf Grund von Übermittlungsfehlern, Irrtümern, Unterbrechungen, Verspätungen, Auslassungen oder Störungen irgendwelcher Art sowie für außerhalb des Einflussbereiches der BKS liegender Dispositionen Dritter, wie insbesondere Änderungen von Börseschlusszeiten, haftet die BKS nicht. Für allfällige Schäden bzw. Störungen im Betrieb des MBS-Programms, welche auf Computerviren bzw. Systemfehler, die auf den PC des Kunden/Nutzungsberechtigten zurückzuführen sind, übernimmt die BKS keinerlei Haftung. Wenn es zur Fehlerbehebung erforderlich ist, wird der Kunde der BKS die betroffenen Teile seiner Datenbestände über Verlangen der BKS an diese übermitteln. Sofern es zur Fehlerbehebung erforderlich erscheint, ist die BKS berechtigt, diese Datenbestände an dritte Softwareanbieter, mit welchen eine Datengeheimhaltungsvereinbarung besteht, zu übermitteln. Der Kunde/Nutzungsberechtigte entbindet die BKS diesbezüglich vom Bankgeheimnis.

## 12. Vervielfältigung und Geheimhaltung

Die Vervielfältigung der Software oder Teilen hiervon ist nur zu Ersatz- oder Archivierungszwecken zulässig, indem der Kunde/Nutzungsberechtigte entweder eine einzige Kopie der Software anfertigt oder die bezeichnete Software auf eine einzige Festplatte überträgt.

Weiters verpflichtet sich der Kunde/Nutzungsberechtigte, Warenzeichen und Urheberrechte auf den Sicherungskopien anzubringen und weder die Dokumentation noch sonstige Materialien auch auszugsweise zu kopieren. Auch ist der Kunde/Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Software, Dokumentationsunterlagen und sonstige Materialien sorgfältig zu verwahren, um sie vor unberechtigter Benützung, Reproduktion, Verteilung oder Veröffentlichung zu schützen.

## 13. Wiederruf/Kündigung

Die Vereinbarung kann vom Kunden jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gekündigt werden. Die BKS kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jederzeit kündigen, wobei dem Kunden die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitzuteilen ist.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind der Kunde und die BKS berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Kunde/Nutzungsberechtigte seine persönlichen Identifikationsmerkmale anderen Personen überlässt. Bei Beendigung der Kontoverbindung erlöschen gleichzeitig alle Berechtigungen im MBS-Programm für das betroffene Konto. Ebenso erlischt die Berechtigung im MBS-Programm, wenn einer auf einem in das MBS-Programm einbezogenen Konto verfügungs-/zeichnungsberechtigten Person dieses Verfügungs-/Zeichnungsrecht entzogen wird.

## 14. Sperren

Nach mehrmaligem Zugriffsversuch mit falschen persönlichen Identifikationsmerkmalen wird der Zugriff auf das Konto im Rahmen des MBS-Programms automatisch gesperrt. Der Kunde/Nutzungsberechtigte kann den Zugang zum MBS-Programm telefonisch (Montag bis Freitag, von 08:00 - 16:00 Uhr) beim BKS ELBA Kundenservice (+43463/5858-837) sperren lassen.

Die Aufhebung von Zugriffssperren, die entweder wegen der Eingabe von falschen persönlichen Identifikationsmerkmalen oder durch den Kunden/Nutzungsberechtigten bzw. die BKS veranlasst wurden, muss bei der BKS schriftlich beantragt werden.

Die BKS ist berechtigt, eine Sperre vorzunehmen, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht oder das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit einer mit dem MBS-Programm verbundenen Kreditkonto nicht nachkommt. Die BKS wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen in einer der mit dem Kunden vereinbarten Kommunikationsform möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren. Allfällige Kosten einer Sperre sind vom Kunden zu tragen.

## 15. Abgaben

Werden im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Durchführung des zugrundeliegenden Lizenzvertrages bzw. der daraus resultierenden Nutzungsrechte oder Ergänzungen dazu Abgaben erhoben, so trägt diese der Kunde und hat die BKS diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

## 16. Änderungen

Eine Änderung dieser Geschäftsbedingungen muss zwischen der BKS und dem Kunden vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot der BKS an den Kunden und durch die Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kunden erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Das Angebot über die Änderung der Geschäftsbedingungen erlangt frühestens nach Ablauf von zwei Monaten nach Mitteilung an den Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungen des MBS-Programms, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei der BKS einlangt. Das Angebot an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung ausdrücklich oder konkludent vereinbart worden ist (insbesondere schriftlich durch Benachrichtigung auf einem Kontoauszug oder einer über das MBS-Programm von der BKS übermittelten Nachricht, auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger). Eine weitergehende mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen der BKS gilt auch für das Angebot über Änderungen dieser Geschäftsbedingungen. Die BKS wird in dem Angebot auf die Tatsache der Änderung der Geschäftsbedingungen aufmerksam machen und ausdrücklich darauf hinweisen, dass Stillschweigen nach Ablauf von zwei Monaten als Zustimmung zur Änderung gilt und dass der Kunde das Recht hat, die Vereinbarung vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

## 17. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Klagenfurt. Es gilt österreichisches Recht.

## 18. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit in dieser Vereinbarungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten ergänzend die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BKS Bank AG“ in der jeweils gültigen Fassung.